

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
R. 30.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 96.

Freitag, 27. April 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger von Riesa 1 Mark 60 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabrechnung werden angenommen. Anzeigen-Kommission für die Nummer des Tagesblattes bis zum Freitag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 28. April d. J., von vormittags 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Kindes zum Preise von 35 Pfg., sowie das Fleisch eines Kalbes zum Preise von 40 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 27. April 1906.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Im Auktionslokal hier kommen
Montag, den 30. April 1906, vorm. 10 Uhr
Reiberschrank und 1 Vertikow gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, den 24. April 1906.
Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Bestellungen

auf das

„Riesauer Tageblatt“

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, der Königl. und städtischen Behörden zu Riesa sowie des Gemeinderates zu Gröba mit Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“ für die Monate

Mai — Juni

werden angenommen an den Posthäkern, von den Briefträgern, von den Austrägern d. Bl., sowie von den Geschäftsstellen in Riesa, Kastanienstraße 59; in Ströbela von Herrn Ernst Thieme, Schlosser, Riesaer Straße 256.

Jeder Art finden im Riesauer Tageblatt in der Stadt sowohl wie auch in den Landbezirken, in allen Kreisen der Bevölkerung vorteilhafteste Verbreitung.

Riesa,
Goethestr. 59.

Die Geschäftsstelle.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 27. April 1906.

Der Deutsche Reformverein für Riesa und Umgegend (Ortsgruppe des Landesvereins der Deutschen Reformpartei im Königreich Sachsen) hielt am Donnerstagabend im Wettiner Hofe seine diesjährige ordentliche Hauptversammlung ab, die sich guten Besuchs erfreute. Der erstattete Jahresbericht auf das verfloßene 14. Vereinsjahr betonte besonders die im vergangenen Jahre vorgenommene Neuregelung der Organisation, deren sächsischer Vorsteher natürlich nicht ohne erhöhte Opfer der Mitglieder eintreten konnte. Doch hat sich die Treue der Parteifreunde auch unter den neuen Verhältnissen trefflich bewährt, so daß der Rassenbericht, der von zwei Mitgliedern geprüft war, in befriedigender Weise abschloß. Die Wahlen zum Gesamtvorstande erledigten sich dadurch bald, daß in einige entfallende Ämter bewährte Vereinsmitglieder einrückten, die die Gewähr bieten, daß der Verein auch im neuen Jahre auf seinem Pöken sein wird. Zum ersten Vorsitzenden wählte man einstimmig wieder Herrn Lehrer Jante, zum zweiten Herrn Guttschlag-Schlag-Weida und zum dritten Herrn Stadtrat Vietzmann. Der von einem Fünferauschuß vorgelegte Entwurf der abgeänderten Satzungen fand mit kleinen Änderungen Annahme. Anträge von Mitgliedern lagen nicht vor. Schließlich besaßte man sich noch mit der allgemeinen Parteilage, insbesondere der Tätigkeit des Landesvereins unter seinem neuen Sekretär, Herrn Reichstagsabgeordneten Böckler, und berührte die neuerlichen Bestrebungen der sächs. Mittelstandsvereine und die Wahlrechtsfrage in Sachsen.

Unterhalb der Prettiner Elbfähre erlitt ein mit Braunkohlen beladener Dackeln eines sächsischen Schiffseigners dadurch schwere Havarie, daß er auf eine Düne aufsaß. Trotz aller Mühe konnte das Fahrzeug nicht wieder flott gemacht werden. Es muß vollständig entladen werden.

Nach dem „Reichsanzeiger“ ist der Stand der Saaten im Deutschen Reich Mitte April, wenn 1 sehr gut, 2 gut, 3 mittel, 4 gering, 5 sehr gering bedeutet, folgender: Winterweizen 2,6 (im April des Vorjahres 2,4), Winterroggen 2,7 (2,1), Wintergerste 2,6 (2,4),

Ries 2,4 (2,9), Luzerne 2,5 (2,4), Bewässerungswiesen 2,4 (2,2), andere Wiesen 2,8 (2,7). In den Bemerkungen dazu heißt es unter anderem: Die durch das rauhe März- und Aprilwetter etwas verspätete Frühjahrspflanzung konnte im April dank des anhaltenden und warmen Wetters rasch und gut bewerkstelligt werden. Sie war zur Zeit der Berichterstattung bis auf die Kartoffeln größtenteils beendet.

Die Handelskammer Chemnitz nahm in ihrer Sitzung vom Montag u. a. Stellung zur Herbeiführung einer Belehrung der Mitglieder des Gläubigerausschusses durch die Konkursgerichte. Nach dem Referate des Kammerpräsidenten Mummig stimmte sie einhellig folgendem Antrage zu:

„Die Handelskammer billigt den auf Grund eines Beschlusses der verstärkten Ausschüsse für soziale und Gewerbebegehrung und Gewerbetreiben und für Verkehrswesen dem Königl. Ministerium der Justiz unterbreiteten Antrag; er möge die Amtsgerichte anweisen, daß sie in Zukunft bei einem jeden Konkursverfahren die Mitglieder des Gläubigerausschusses in geeigneter Weise über ihre Rechte und Pflichten belehren, sie insbesondere darauf aufmerksam machen, daß der Gläubigerausschuß nach § 88 der Konkursordnung verpflichtet ist, die Unternehmung der Masse des Verwalters wenigstens einmal in jedem Monat durch ein Mitglied vornehmen zu lassen. Zugleich beschließt die Handelskammer, die Angelegenheit dem Deutschen Handelstage mit dem Ersuchen vorzutragen, daß dieser den Erlass gleichartiger Bestimmungen, wie sie die Kammer vom Königl. Sächs. Ministerium der Justiz erbeten hat, bei sämtlichen deutschen Bundesstaaten in Anregung bringe.“

Ueber die Berechnung von Freiheitsstrafen in gewissen Fällen hat das sächsische Justizministerium folgende Verordnung erlassen: Für den in Untersuchungshaft befindlichen Beurteilten ist die Strafe folgendermaßen zu berechnen: a) Auch wenn der Beurteilte ein Rechtsmittel eingelegt und nicht wieder zurückgenommen hatte, ist die Strafe vom Tage der Rechtskraft des Urteils an zu rechnen (nicht erst von der nachmaligen Einlieferung in die Strafanstalt). b) Hat der Beurteilte erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist Berufung oder Revision eingelegt, so ist auf die Strafe doch die Untersuchungshaft unverkürzt anzurechnen, die er seit dem Ablaufe der Rechtsmittelfrist erlitten hat, ohne Unterschied, ob über das Rechtsmittel durch Urteil oder durch Beschluß entschieden worden ist. c) Ist die Berufung zwar rechtzeitig eingelegt, aber durch Beschluß als unzulässig verworfen worden, weil die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung aus einem anderen Grunde als wegen Versäumung der Berufungsfrist nicht beobachtet worden sind, so ist auf die Strafe die Untersuchungshaft anzurechnen, die der Beurteilte erlitten hat, seitdem der Beschluß nicht mehr anfechtbar ist. Der Beschluß ist nicht mehr anfechtbar, wenn innerhalb der Beschwerdefrist die sofortige Beschwerde nicht eingelegt worden ist, mit dem Ablaufe der Beschwerdefrist, mag die Beschwerde auch nachträglich noch eingelegt werden; wenn die sofortige Beschwerde rechtzeitig eingelegt worden ist, mit dem Tage der Fassung des Beschlusses, durch den über die Beschwerde entschieden wird. d) Ist die Revision zwar rechtzeitig eingelegt, aber durch Beschluß als unzulässig verworfen worden, weil die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht oder weil die Bestimmungen über die Einlegung der Revision aus einem anderen Grunde als wegen Versäumung der Revisionsfrist oder die Bestimmungen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht beobachtet worden sind, so ist auf die Strafe die Untersuchungshaft anzurechnen, die der Beurteilte erlitten hat, seitdem der Beschluß gefaßt

worden ist. e) Als Tag der Fassung des Beschlusses gilt in den Fällen c und d der Tag, den der Beschluß als solchen bezeichnet. f) Ist die Strafe in einem Gefängnisse der Justizverwaltung zu verbüßen, so ist als Stunde der künftigen Entlassung die Stunde vormittags 9 Uhr festzusetzen, es sei denn, daß die Akten für eine andere Berechnung Anhalt ergeben, insbesondere, daß zu den Akten die Stunde vermerkt ist, zu welcher das Urteil verkündet oder der Beschluß gefaßt worden ist.

Steuerreklamationen, die infolge Höher-schätzung notwendig sind, soll man immer möglichst bald bei der königlichen Bezirkssteuereinnahme einreichen, wenn auch zur Reklamation eine Frist von drei Wochen gegeben ist. Nach einer früheren Entscheidung genügt es lt. „Wp.-Zbl.“ nicht, wenn der Reklamant das Schriftstück, durch das er die Reklamation einwendet, am letzten Tage der dreiwöchigen Frist zur Post gibt, sondern es muß an diesem Tage in die Hände der Behörde gelangen. Es sei daher auf diese wichtige allerdings etwas feintliche Entscheidung ganz besonders aufmerksam gemacht und gegebenenfalls eine rechtzeitige Einreichung der Reklamation empfohlen. Uebrigens ist es sehr vorteilhaft, den Tag des Empfangs des Steuerzettels sofort auf ihm zu vermerken, damit man genau weiß, von welchem Tage an die dreiwöchige Reklamationsfrist läuft. Eine nach Ablauf der drei Wochen eingereichte Reklamation wird als unzulässig zurückgewiesen, selbst wenn sie an sich noch so begründet wäre. Die Einhaltung der Frist ist unbedingt erforderlich, da sonst alle weiteren Rechtsmittel gegenstandslos werden und die hohe Steuer zur Einhebung gelangt. Die Steuereinnahmestellen sind angewiesen, den Steuerpflichtigen die Steueratastier behufs Einsichtnahme ihrer Einschätzungen auf Verlangen vorzulegen.

Der kommandierende General, General der Infanterie Graf Birkum von Eckardt, trifft am Montag, 30. April, abends, in Riesa ein, um am 1. und 2. Mai den Bataillonsbesichtigungen des Infanterieregiments Nr. 139 beizuwohnen. Am 3. Mai wird er an den Bataillonsbesichtigungen des Infanterieregiments Nr. 133 und am 4. Mai an denen des Infanterieregiments Nr. 134 teilnehmen. In seiner Begleitung wird sich am 30. April, 1., 2. und 3. Mai der Adjutant im Generalkommando Major Almer und am 4. Mai der Chef des Generalstabes Oberstleutnant Freiherr Leudart von Weisdorf befinden.

Die technische Prüfung der neuerbauten Linie Frohburg—Kohren erfolgte gestern Donnerstag durch Mitglieder des königlichen Finanzministeriums und der sächsischen Staatsbahn-Generaldirektion. Nach Besichtigung der dortigen Neuanlagen führte sie ein Sonderzug nach Kohren und zurück. Unterwegs sowohl, als auch in Kohren wurden alle baulichen Anlagen und Gebäude einer eingehenden Prüfung unterzogen. Gegen 4 Uhr nachmittags traf der Sonderzug wieder in Frohburg ein. Die Eröffnung der neuen Linie wird am 1. Mai erfolgen.

SS Eine sächsische Verordnung des R. Ministeriums betr. das Fahren mit Kraftwagen auf öffentlichen Wegen und Plätzen vom 3. April 1901 schreibt vor, daß alle Kraftwagen hinten bei eintretender Dunkelheit eine brennende Laterne führen müssen, um den behördlichen Organen die Feststellung der Nummer des Kraftwagens ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen. Am Abend des 7. Dezember 1905 hielt vor dem Ratshaus zu Reghau der Kaufmann Paul Otto Glättich aus Gera mit seinem Benz-Motorwagen. Am Hinterteil des Automobils war indessen, wie es die sächsische Ministerialverordnung vorschreibt, eine brennende Laterne nicht angebracht und der Besitzer des Automobils wurde deshalb in Strafe genommen. Nachdem sowohl das Amtsgericht Reichenbach, wie auch das Landgericht Plauen i. V. dieselbe bestrafte hatten, legte der Beurteilte beim Königl. Oberlandesgericht zu Dresden